

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2014

Nr. 2014/2022

KR.Nr. I 150/2014 (FD)

## **Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Nebenbeschäftigungen und Verwaltungsratsmandate von Amtschefs (04.11.2014); Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Interpellationstext**

Gemäss Handelsregistrauszug ist der Chef des kantonalen Steueramtes Verwaltungsrat der Casino Bern AG, Casino Neuchâtel SA und bei der Hotel Allegro Bern AG. Bei diesen Firmen handelt es sich um die Betreiber von Spielcasinos sowie eines grossen Hotels in Bern. Diese Nebenbeschäftigung des Chefs des kantonalen Steueramtes wirft verschiedene Fragen auf, um deren Beantwortung wir die Regierung hiermit bitten:

1. Wurde diese Nebenbeschäftigung des Chefs des kantonalen Steueramtes von der vorgesetzten Stelle gemäss § 63 des GAV bewilligt?
2. Wie vertragen sich solche Verwaltungsratsmandate mit einer 100%-Anstellung eines Amtschefs? Besteht genügend freie Kapazität, um ein derartiges Mandat als Verwaltungsrat – auch in Ausnahmesituationen – verantwortungsvoll wahrnehmen und dabei gleichzeitig die Aufgabe als Amtschef jederzeit und vollumfänglich erfüllen zu können?
3. Gibt es einen besonderen Grund, der ein solches Mandat aus Sicht des Kantons rechtfertigt? Wo liegen die Interessen des Kantons bei einem solchen Mandat?
4. Können Haftungsrisiken für Verwaltungsräte der genannten Unternehmen entstehen?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko von Interessenkonflikten bei einer solchen Nebenbeschäftigung?

### **2. Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

*Wurde diese Nebenbeschäftigung des Chefs des kantonalen Steueramtes von der vorgesetzten Stelle gemäss § 63 des GAV bewilligt?*

Mit Verfügung vom 5. Juli 2011 wurde Herrn Gehrig die Nebenbeschäftigung, im Verwaltungsrat der Kongress- und Kursaalgruppe Bern Einsitz nehmen zu können, bewilligt.

### 3.1.2 Zu Frage 2:

*Wie vertragen sich solche Verwaltungsratsmandate mit einer 100%-Anstellung eines Amtschefs? Besteht genügend freie Kapazität, um ein derartiges Mandat als Verwaltungsrat – auch in Ausnahmesituationen – verantwortungsvoll wahrnehmen und dabei gleichzeitig die Aufgabe als Amtschef jederzeit und vollumfänglich erfüllen zu können?*

§ 42 des Gesetzes über das Staatspersonal (BGS 126.1) bestimmt, dass einerseits Nebenbeschäftigungen vor deren Annahme bewilligt werden müssen und diese andererseits untersagt werden können, wenn sie die Aufgabenerfüllung nachteilig beeinflussen. Das Gesetz geht somit vom Grundsatz aus, dass Nebenbeschäftigungen unter dem Vorbehalt der Bewilligung erlaubt sind und zwar unbesehen der Funktion oder des Pensums: sie können aber untersagt werden, wenn der Dienstauftrag negativ tangiert würde. § 64 des Gesamtarbeitsvertrages präzisiert weiter, dass Nebenbeschäftigungen untersagt oder mit Auflagen versehen werden können, wenn einer solchen Tätigkeit betrieblichen Interessen entgegenstehen, die Leistungsfähigkeit des oder der Arbeitnehmenden beeinträchtigen oder wenn voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen können. Die ausserdienstliche Betätigungsfreiheit eines Staatsangestellten kann somit dann eingeschränkt werden, wenn öffentliche oder betriebliche Interessen dies fordern. Vorliegend wurde die Bewilligung erteilt, weil keine Interessenkollisionen bestehen und auch die zeitliche Beanspruchung für die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht höher als bei 10 Prozent eines Vollpensums liegt. Dieser Wert kommt nach langjähriger Praxis bei Bewilligungen von Nebenbeschäftigungen zur Anwendung. Somit darf die Nebenbeschäftigung bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent maximal 4 Stunden pro Woche betragen. Da diese Vorgaben vorliegend eingehalten sind und die Aufgabenerfüllung als Amtschef jederzeit und vollumfänglich erfüllt wird, wurde die Ausübung der Nebenbeschäftigung bewilligt.

### 3.1.3 Zu Frage 3:

*Gibt es einen besonderen Grund, der ein solches Mandat aus Sicht des Kantons rechtfertigt? Wo liegen die Interessen des Kantons bei einem solchen Mandat?*

Es gibt keinen besonderen Grund, der ein solches Mandat aus Sicht des Kantons rechtfertigen würde. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Nebenbeschäftigung bewilligt werden kann, ist diese Optik auch nicht erheblich. Wir schätzen es aber grundsätzlich, wenn Staatsbedienstete in ihrer Freizeit bei ausserdienstlichen Tätigkeiten - seien diese nun wirtschaftlicher, politischer, kultureller, sportlicher oder wissenschaftlicher Natur – Erfahrungen austauschen, weitergeben oder sammeln. Diese Kontakte können sich durchaus auch positiv und befruchtend auf die Arbeitsleistung und die Erfüllung des Dienstauftrages auswirken.

### 3.1.4 Zu Frage 4:

*Können Haftungsrisiken für Verwaltungsräte der genannten Unternehmungen entstehen?*

Haftungsrisiken bestehen und zwar gemäss Art. 754 Obligationenrecht dann, wenn Mitglieder eines Verwaltungsrates absichtlich oder fahrlässig ihre Pflichten verletzen.

3.1.5 Zu Frage 5:

*Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko von Interessenkonflikten bei einer solchen Nebenbeschäftigung?*

Das Risiko von Interessenkonflikten wurde bei der Bewilligung geprüft und als nicht wesentlich beurteilt. Die Bewilligung entspricht den Kriterien von § 42 des Gesetzes über das Staatspersonal und § 64 des Gesamtarbeitsvertrages.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

**Verteiler**

Finanzdepartement  
Personalamt  
Kantonales Steueramt, Leitung  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat